

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2930 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

A. Problem

Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004) ist von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Diese sind insbesondere verpflichtet, eine Zentrale Verbindungsstelle und eine oder auch mehrere für die Durchsetzung zuständigen Behörden zu benennen, die über bestimmte Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen müssen, um Verstöße effektiv unterbinden zu können. Die am 29. Dezember 2004 in Kraft getretene Verordnung ist in Teilen bereits ab dem 29. Dezember 2005 wirksam geworden. In den übrigen Teilen wird sie ab dem 29. Dezember 2006 wirksam.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf kommt den genannten Verpflichtungen durch Benennung der zentralen Verbindungsstelle und der zuständigen Behörde nach. Die Durchführung der Verordnung erfolgt durch ein eigenständiges Gesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternative

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Den Behörden des Bundes kann ein erhöhter Bedarf an Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Zahl der an die zuständigen Behörden gerichteten Ersuchen entstehen. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf jedoch die Erhebung von Gebühren vor. Ein entstehender Personalbedarf sowie Mehrausgaben des Bundes werden grundsätzlich durch die Erhebung kostendeckender Gebühren refinanziert. Sollten darüber hinaus ein Personalmehrbedarf oder etwaige nicht refinanzierbare Kosten entstehen, werden diese durch Umschichtungen innerhalb des verfügbaren Stellenbestandes bzw. der verfügbaren Ausgaben des jeweiligen Einzelplanes finanziert. Dies gilt entsprechend für den Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Vorgaben des § 9 der Bundeshaushaltsordnung wurden beachtet.

E. Sonstige Kosten

Es können durch die Gebührenerhebung Kosten für die Wirtschaft entstehen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass etwaige Gebühren für Maßnahmen der zuständigen Behörden nur dann erhoben werden, wenn der Betroffene den Verdacht, der Grund für die behördlichen Maßnahmen war, verantwortlich veranlasst hat oder aber ein gesetzwidriges Verhalten des Betroffenen vorlag. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2930 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zentrale Verbindungsstelle berichtet den für den Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden jährlich, erstmals zum ... [einsetzen: letzter Tag des Jahres, der auf das Jahr der Verkündung dieses Gesetzes folgt], umfassend und in anonymisierter Form über die im Zusammenhang mit diesem Gesetz empfangenen und weitergeleiteten Ersuchen um Amtshilfe und Informationsaustausch. Dazu gehören insbesondere Klagen und Urteile, die im Zusammenhang mit einem Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen erhoben worden oder ergangen sind.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihre Behörden durch Rechtsverordnung den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Regelungen zu erlassen. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.“

Berlin, den 8. November 2006

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende und Berichterstatterin

Julia Klöckner
Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Julia Klöckner, Elvira Drobinski-Weiß, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2930** zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Gemeinschaft hat die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung von Verbraucherrechten zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) erlassen. Durch diese Verordnung soll innerhalb der Europäischen Union ein Netzwerk von Verbraucherbehörden geschaffen werden, die sich gegenseitig bei der Durchsetzung von Maßnahmen im Falle von grenzüberschreitenden Verstößen gegen Verbraucherrechte unterstützen; auf rein nationale Sachverhalte sind weder die EG-Verordnung noch das nationale Gesetz anwendbar.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Zentrale Verbindungsstelle und eine oder auch mehrere für die Durchsetzung von Maßnahmen zuständigen Behörden zu benennen.

Als Zentrale Verbindungsstelle wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) benannt. Das BVL wird als Zentrale Verbindungsstelle benannt. Sie dient im Anwendungsbereich der Verordnung als einheitliche Kommunikationsstelle sowohl aller zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat als auch zwischen den jeweiligen zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

Die Aufgaben der zuständigen Behörden werden grundsätzlich durch das BVL wahrgenommen. Im Finanzdienstleistungsbereich wird die BaFin in bestimmten Fällen als zuständige Behörde tätig. Daneben werden im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch Landesbehörden als Aufsichtsbehörden tätig. Die zuständige Behörde muss auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob der behauptete Verstoß gegen Verbraucherrechte vorliegt. Ist dies der Fall, muss sie eine Einstellung oder ein Verbot des Verstoßes bewirken. Sie muss deshalb über bestimmte Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nur auf innergemeinschaftliche, d. h. grenzüberschreitende Verstöße innerhalb der Europäischen Union, die im Anhang der Verordnung näher beschrieben werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage 16/2930 in seiner 23. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage 16/2930 in seiner 33. Sitzung am 8. November 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 16/2930 in seiner 31. Sitzung am 8. November 2006 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten dazu auf Ausschussdrucksache 16(10)266 neu einen Änderungsantrag vor.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** bewerteten den Gesetzentwurf positiv, da damit ein wichtiger Durchsetzungsbedarf von Verbraucherrechten im grenzüberschreitenden Bereich geregelt werde. Dabei werde so wenig Bürokratie möglich und soviel wie nötig eingesetzt. Dementsprechend soll lediglich die jährliche Berichtspflicht des BVL um die Ergebnisse aus den Zuständigkeiten aus dem Verbraucherschutzgesetz erweitert werden. In bestimmten Bereichen seien die Länder formal zuständig. Hier sei die Zusammenarbeit ausreichend geregelt.

Die bisherigen Rechte der freien Berufe wie das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot würden im Gesetz nicht angetastet. Dies sei auch mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt. Die Ausstattung des BVL sei ausreichend für die neue Aufgabe, da in der Vergangenheit nur relativ wenige Fälle aufgetreten seien.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende EU-Verordnung gelte seit 2005. Von daher sei die Umsetzung bis zum Jahresende notwendig.

Für die **Fraktion der FDP** stellten sich Fragen nach der Zuständigkeitsregelung der Behörden. Auch die Zusammenarbeit der Bundes- mit den Länderbehörden werfe aus Sicht der Fraktion der FDP noch Fragen auf. Es sei weiterhin nicht klar, ob das BVL für die neuen Aufgaben ausreichend ausgestattet sei. Besonders die Wirkung des Gesetzes auf die freien Berufe bedürfe noch der Klärung, damit in diesem Bereich nicht das Beschlagnahmeverbot und das Zeugnisverweigerungsrecht ausgehöhlt würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sah in dem Gesetzentwurf eine insgesamt vernünftige Regelung, die auch für andere Regelungsbereiche durchaus beispielhaft sei. Besonders begrüßt wurde die Bündelung von Kompetenzen in einer Behörde. Geklärt werden müsste allerdings noch, inwieweit das Beschlagnahmeverbot der freien Berufe erhalten bleibe sowie,

ob die organisatorische und finanzielle Ausgestaltung des BVL ausreichend sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewertete den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt positiv und führte aus, man werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Man habe allerdings, wie auch die anderen Fraktionen, die Bedenken der freien Berufe übermittelt bekommen. Demnach stelle sich die Frage, inwieweit das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot auch von dem Gesetzentwurf beachtet würden.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** nahm den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2930 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP an.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2930 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gilt folgende Begründung:

Zu Nummer 1

Die Erarbeitung neuer gesetzlicher Regelungen bedarf unter dem Gesichtspunkt des notwendigen Bürokratieabbaus einer kritischen Prüfung; hierzu zählen auch ge-

setzlich vorgeschriebene Berichtspflichten, die auf ein notwendiges, unverzichtbares Mindestmaß reduziert werden müssen.

Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ist zu berücksichtigen, dass bereits Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 der EG-Verordnung vorschreibt, dass die zuständigen Behörden ihre Marktüberwachungs- und Durchsetzungstätigkeit zur Bekämpfung innergemeinschaftlicher Verstöße koordinieren und alle hierfür erforderlichen Informationen austauschen.

Angesicht des beschränkten Zuständigkeitsbereiches von Landesbehörden im Rahmen der Anwendung der EG-Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz sind gesetzliche Regelungen zu Berichtspflichten auf eine jährliche Berichterstattung zu beschränken.

Zu Nummer 2

Die Beauftragung Dritter durch die Länder bedarf einer Regelung durch formelles Gesetz oder einer Rechtsverordnung aufgrund einer noch zu schaffenden landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Durch die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung wird es den Ländern freigestellt, die Beauftragung Dritter vorzusehen. Die Befugnis zu Landesregelungen im Gesetzesrang ist auch weiterhin möglich.

Berlin, den 8. November 2006

Julia Klöckner
Berichterstatlerin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatlerin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatler

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Ulrike Höfken
Berichterstatlerin

